

# RS Vwgh 2001/12/21 2001/02/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §24;

## Rechtssatz

§ 24 ZustG stellt bloß auf die tatsächliche Anwesenheit des Empfängers unmittelbar bei der übergebenden Dienststelle ab. Aus welchem Grund der Empfänger bei der Dienststelle anwesend ist, hat demnach für den Zustellvorgang keine rechtliche Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001020078.X02

## Im RIS seit

18.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)